

Übersicht über die gesetzlichen Regelungen zum Rauchen, Feuer/Grillen im Wald und das Betreten des Waldes

Abkürzungen: LWaldG = Landeswaldgesetz, LForstG = Landesforstgesetz, WaldSperrV = Waldsperrungsverordnung

Land	Rauchen im Wald	Offenes Feuer/Grillen	Betreten des Waldes/Sperrung
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Waldbrandschutzverordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - (§ 3) Auf Raucherinseln oder in geschlossenen Räumen gestattet - gilt nicht wenn geschl. Schneedecke vorhanden - Wegwerfen, Fallenlassen oder unvorsichtige Handhabung von Tabakresten oder sonst. glimmender oder brennender Gegenstände ist verboten (auch aus Bauwerken, Zügen und Fahrzeugen). 	<p>Waldbrandschutzverordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - (§ 4) Feuer an von den Forstbehörden errichteten oder genehmigten Feuerstellen (außer bei Waldbrandstufe 3-4) - Das Grillen im Walde ist nur in den vom Waldbesitzer eingerichteten ortsfesten Grillanlagen gestattet - Immer mind. 50 m Abstand zum Waldrand (außer Waldbesitzer/deren beauftragte/behördlich bestimmte/Nutzungsberechtigte) - 1 Tag vorher anmelden 	<p>LWaldG</p> <ul style="list-style-type: none"> - (§ 28) Betreten erlaubt (außer Kulturen, Jungwüchse, Pflanzgärten, Wildäcker, bei Holzfällarbeiten, sonstig gesperrten forstbetriebl., jagdl. und fischereiwirtschaftl. Einrichtungen) <p>Waldbrandschutzverordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - (§ 16) Die Forstbehörden können im Einvernehmen mit den Landräten und Oberbürgermeistern bei hoher Waldbrandgefahr (ab Warnstufe 3) das Betreten und Befahren von Waldgebieten untersagen. - Sie gilt nicht für Waldbesitzer, Forstbehörden oder Personen, die in deren Auftrag oder mit deren Genehmigung handeln.
Brandenburg	<p>LWaldG</p> <ul style="list-style-type: none"> - (§ 23) Im Wald bzw. < 50 m Abstand herrscht Rauchverbot außerhalb behördl. genehmigter Feuerstellen (außer Waldbesitzer/Befugte/behördlich beauftragte/Nutzungsberechtigte sofern mind. 30 m Abstand zum Wald) - bei Waldbrandstufe 3 und 4 absolutes Verbot 	<p>LWaldG</p> <ul style="list-style-type: none"> - (§ 23) Im Wald ist Feuer machen/unterhalten außerhalb behördl. Genehmigter Feuerstellen verboten (außer für Waldbesitzer/Befugte/behördlich beauftragte/Nutzungsberechtigte sofern mind. 30 m Abstand zum Wald) - bei Waldbrandstufe 3 und 4 absolutes Verbot 	<p>LWaldG</p> <ul style="list-style-type: none"> - (§ 15) Jeder darf den Wald betreten (außer gesperrte Flächen und Waldwege, bei Holzfällarbeiten, umzäunte Flächen, Forstbetriebliche Einrichtungen) <p>WaldSperrV</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sperrung von Waldwegen möglich

Übersicht über die gesetzlichen Regelungen zum Rauchen, Feuer/Grillen im Wald und das Betreten des Waldes

Abkürzungen: LWaldG = Landeswaldgesetz, LForstG = Landesforstgesetz, WaldSperrV = Waldsperrungsverordnung

Land	Rauchen im Wald	Offenes Feuer/Grillen	Betreten des Waldes/Sperrung
Nordrhein-Westfalen	<p>LForstG</p> <p>- (§ 47) Im Wald darf in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober nicht geraucht werden (außer in genehm. Feuerstelle/Waldbesitzer/Beauftragte/Jäger/Imker)</p>	<p>LForstG</p> <p>- (§ 47) Feuer/Grillen im Wald bzw. Abstand < 100 m zum Waldrad verboten (außer in genehm. Feuerstelle/Waldbesitzer/Beauftragte/Jäger/Imker)</p>	<p>LForstG</p> <p>- (§ 45) Betreten erlaubt (außer Forstkulturen, Forstdickungen, Saatkämpen und Pflanzgärten, ordnungsgemäß als gesperrt gekennzeichnete Waldflächen, forstwirtschaftlichen, jagdlichen, imkerlichen und teichwirtschaftlichen Einrichtungen im Walde, bei Holzfällarbeiten)</p> <p>- Waldbesitzer darf Zutritt zu bestimmten Waldflächen tatsächlich ausschließen, untersagen o. zeitl. Beschränken (Sperrungen v. Waldfl.) wenn er eine Genehmigung dafür hat.</p>
Schleswig-Holstein	<p>LWaldG</p> <p>- (§ 23) Die oberste Forstbehörde kann den Gebrauch von Feuer und Licht regeln und das Rauchen ganz oder teilweise verbieten.</p>	<p>LWaldG</p> <p>- (§ 23) Die oberste Forstbehörde kann den Gebrauch von Feuer und Licht regeln und das Rauchen ganz oder teilweise verbieten.</p>	<p>LWaldG</p> <p>- (§§ 7, 20, 23) Jeder darf Wald betreten</p> <p>- Das Betreten in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang (Nachtzeit) ist auf Waldwege beschränkt</p> <p>- Betretungsverbot bei Holzfällarbeiten, Forstkulturen, Pflanzgärten, Wildäckern sowie sonstigen forstwirtschaftl., fischereiwirtschaftl. oder jagdl. Einrichtungen und Anlagen,</p> <p>- Besitzer darf sperren</p>
Rheinland-Pfalz	<p>LWaldG</p> <p>- (§ 24) Im Wald darf nicht geraucht werden. Brennende oder glimmende Gegenstände dürfen im Wald und in einem Abstand von weniger als 100 Metern vom Wald nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden.</p>	<p>LWaldG</p> <p>- (§ 24) mind. 100 m Abstand zum Wald oder mit Genehmigung, außer: Waldbesitzer, Beauftragte, Jäger, in einer vom Forstamt errichteten o. genehmigten Feuerstelle, Grillen auf Grundstücken am Wald mit zugelassener Wohnbebauung</p>	<p>LWaldG</p> <p>- (§ 21) jeder darf den Wald betreten, oder nur mit Zustimmung des Besitzers bei: Waldflächen und Waldwegen während der Dauer des Einschlags und der Aufarbeitung von Holz; von Naturverjüngungen, Forstkulturen und Pflanzgärten, von forstbetrieblichen Einrichtungen,</p> <p>- (§ 15) Forstamt kann bei Gefahr i. V. Schutzmaßnahmen (z. B. Sperrung) anordnen oder durchführen</p>

Übersicht über die gesetzlichen Regelungen zum Rauchen, Feuer/Grillen im Wald und das Betreten des Waldes

Abkürzungen: LWaldG = Landeswaldgesetz, LForstG = Landesforstgesetz, WaldSperrV = Waldsperrungsverordnung

Land	Rauchen im Wald	Offenes Feuer/Grillen	Betreten des Waldes/Sperrung
Baden-Württemberg	<p>LWaldG</p> <p>- (§ 41) In der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober darf im Wald nicht geraucht werden, ausgenommen: Waldbesitzer o. dessen Beauftragte, Jäger</p>	<p>LWaldG</p> <p>- (§ 41) Feuer mind. 100 m Abstand zum Wald, oder mit Genehmigung, in offizieller Feuerstelle</p> <p>- Genehmigung nicht nötig wenn: Waldbesitzer o. dessen Beauftragte, Jäger – in diesem Fall muss Feuer mind. 30m Abstand haben</p>	<p>LWaldG</p> <p>- (§ 37) jeder darf den Wald betreten</p> <p>- Der Waldbesitzer kann aus wichtigem Grund, insbesondere aus Gründen des Forstschutzes, der Wald- und Wildbewirtschaftung, zum Schutze der Waldbesucher, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers das Betreten des Waldes einschränken (Sperrung). Die Sperrung bedarf der Genehmigung der Forstbehörde.</p> <p>- Eine Sperrung für die Dauer bis zu zwei Monaten bedarf keiner Genehmigung. Sie ist der Forstbehörde unverzüglich anzuzeigen; sie kann die Aufhebung der Sperre anordnen.</p>
Österreich	<p>Forstgesetz</p> <p>- (§ 41) In Zeiten besonderer Brandgefahr hat die Behörde für besonders waldbrandgefährdete Gebiete jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich zu verbieten.</p>	<p>Forstgesetz</p> <p>- (§ 40) Im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Waldbrandes begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich), ist das Entzünden oder Unterhalten von Feuer durch hierzu nicht befugte Personen und der unvorsichtige Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen verboten.</p> <p>- Befugte sind: Waldbesitzer seine Forst-, Forstschutz- und Jagdschutzorgane und Forstarbeiter, Pers. Mit schriftl. Erlaubnis des Eigentümers,</p>	<p>Forstgesetz</p> <p>- (§ 33) zu Erholungszwecken darf jeder den Wald betreten außer: Waldflächen mit forstbetrieblichen Einrichtungen, wie Forstgärten und Saatkämpfe, Holzlager- und Holzausformungsplätze, Material- und Gerätelagerplätze, Gebäude, Betriebsstätten von Bringungsanlagen, ausgenommen Forststraßen, einschließlich ihres Gefährdungsbereiches, Wiederbewaldungs- sowie Neubewaldungsflächen, diese unbeschadet des § 4 Abs. 1, solange deren Bewuchs eine Höhe von drei Metern noch nicht erreicht hat.</p> <p>- (§40) bei erhöhter Waldbrandgefahr kann der Wald für Nichtbesitzer oder dessen beauftragte gesperrt werden.</p> <p>- (§40)Bannwälder dürfen von Unbefugten nicht betreten werden.</p>